**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1984)

**Artikel:** Psychisch abnorme Rechtsbrecher in der Sozialtherapie

**Autor:** Goderbauer, Rainer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050908

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# PSYCHISCH ABNORME RECHTSBRECHER IN DER SOZIALTHERAPIE

### Rainer Goderbauer

Unsere Gefangenen werden immer schlechter: Eine geläufige Ansicht unter dem Personal von Vollzugsanstalten; aber zweifellos ein fragwürdiges Urteil. Denn vom "schlechten Gefangenen" bis zur Beschimpfung: "ethisch verwilderter und unbehandelbarer Psychopath" ist es nicht weit. Gerade im Strafvollzug unterliegen wir aus vielfältigen Gründen nur allzu leicht der Versuchung, Insassen, mit denen wir nicht fertig werden, mit dem moralisch abwertenden und häufig entmenschlichenden Stempel der "Psychopathie" zu belegen. Vorsicht abartig! Natürlich ist "Psychopathie" aus fachlicher Sicht keineswegs eine anrüchige Diagnose. Aber ich glaube, den Veranstalter richtig zu verstehen, wenn er ganz bewußt nicht von der "Psychopathie der Rechtsbrecher" spricht, sondern moralisch bereinigt, eher ausgerichtet am statistisch Normativen von der "psychischen Abnormität": erfreulicherweise eine umfassendere Bezeichnung, weniger belastet von der Anlage-Umwelt-Diskussion, unabhängiger von der Frage der Schwere der Störung und ihrer Behandelbarkeit.

Unsere Gefangenen werden immer schlechter: Lassen wir einmal dahingestellt, was in dieser Aussage alles an Enttäuschung und Resignation steckt und betonen wir nachdrücklich, daß dies nicht bedeuten kann, daß jeder Rechtsbrecher psychisch abnorm ist und daß "schlecht" keineswegs dasselbe ist wie "psychisch abnorm", dann muß ich aber trotz aller Einschränkungen feststellen, daß die Insassen von Vollzugsanstalten zwar nicht schlechter, aber – was immer das heißen mag – zunehmend schwieriger werden und vermehrt durch schwere Persönlichkeitsstörungen auffallen.

Das kann nicht wundernehmen, denn der Gesetzgeber ist an dieser Entwicklung nicht unschuldig. Die in den letzten Jahren erfolgten vielfältigen Reformen im Strafrechtsbereich bewirken, daß heute die überwältigende Mehrheit der Häftlinge schon eine ganze Menge anstellen mußte, bevor man sie einsperrt. Als Ersttäter kommen nur noch wenige ins Gefängnis, denn im Gegensatz zu früher sprechen die Richter statt Freiheitsstrafen vermehrt Geldstrafen und Bewährungsurteile aus. Und erst wenn all dies nichts fruchtet, erhält der so gesehen unbelehrbare Täter die "rote Karte" und wird in die "Kabine" geschickt. Aus dieser Sicht stellen also die Insassen von Vollzugsanstalten unter allen Straftätern eine ständig zunehmende negative Auslese dar mit besonders ungünstiger Prognose.

Dies gilt insbesondere für die Insassen der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigsburg. Einer der Gründe für die besondere Massierung solcher schwergestörter Menschen in dieser Anstalt liegt darin, daß der Regelvollzug hinsichtlich der Gestaltung des Vollzugs, des Behandlungsangebots und der Lockerungsmöglichkeiten, weitgehend nachgezogen hat und sich heute im Hinblick auf den Maßnahmenkatalog der Sozialtherapie häufig nur noch in der Intensität der Maßnahmen unterscheidet.

Die wenigen Gefangenen, die sich heute noch für Vollzugslockerungen eignen, bekommen diese heute auch im Regelvollzug und stellen nur dann noch einen Antrag auf Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt, wenn sie tatsächlich auch primär motiviert sind. Sekundär Motivierte wollen nur dann noch in die Sozialtherapie, wenn sie Lockerungen im Regelvollzug nicht – oder nicht so schnell – erreichen. Das sind überwiegend Sexualtäter, Sicherungsverwahrte, Gefangene, bei denen im Anschluß an den Vollzug der Freiheitsstrafe die Unterbringung im Psychiatrischen Landeskrankenhaus angeordnet ist, und Gewalttäter; alles Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen, die mit vielen Erwartungen hinsichtlich Lockerungen zu uns kommen und die das volle Behandlungsangebot der Sozialtherapeutischen Anstalt – nämlich die Außentrainings – immer dann nicht mehr in Anspruch nehmen können, wenn therapeutische Fortschritte ausbleiben.

Dies bedeutet für die Arbeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt, daß sich aufgrund der immer schwieriger und auffälliger werdenden Gefangenenpopulation immer weniger Gefangene für Vollzugslockerungen wie Urlaub, Ausgang und Freigang eignen. So haben wir häufig Schwierigkeiten, das außerhalb der Anstalt unter gelockerter Aufsicht bei einer Fremdfirma beschäftigte Außenkommando ausreichend mit Gefangenen zu besetzen, und sozialtherapeutische Trainingsmaßnahmen wie beispielsweise gemeinsame Hüttenaufenthalte, Wanderungen und Einkaufengehen, können nur noch in seltenen Fällen durchgeführt werden, weil bei dem hohen Maß an Unzuverlässigkeit dieser psychisch extrem auffälligen Straftäter das Flucht- und Mißbrauchsrisiko im Interesse der Bevölkerung kaum mehr eingegangen werden kann. Dies bei einem Strafvollzugsgesetz, welches im Gegensatz zu früher eine Vielzahl von Lockerungsmöglichkeiten eröffnet und verstärkt auf Trainingsmaßnahmen außerhalb der Gefängnismauern abhebt.

Wir haben also die paradoxe Situation, daß der Gesetzgeber einerseits ein Strafvollzugsgesetz verabschiedet, das für die Behandlung ausdrücklich eine Vielzahl von nach außen orientierten Maßnahmen vorsieht, auf der anderen Seite in den Strafvollzug und insbesondere in die Sozialtherapeutische Anstalt immer mehr Gefangene schickt, die aufgrund der Schwere der Störung sich für diese nach außen orientierten Maßnahmen nicht eignen.

Ein weiterer Grund für die Häufung psychisch abnormer Rechtsbrecher in unserer Anstalt liegt natürlich darin, daß der so dauerhaft verschobene Reformparagraph 65 StGB trotz fehlender Rechtskraft die gegenwärtige Aufnahmepraxis – wie bei vielen anderen Sozialtherapeutischen Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland – zumindest richtungsweisend beeinflußt und gerade die am wenigsten hoffnungsvollen Fälle in die Sozialtherapie verweist: Schwerkri-

minelle Wiederholungstäter, triebgestörte Sexualtäter, jungerwachsene Hangtäter.

Der § 65 StGB umfaßt also einen Täterkreis, der in hohem Maße ein psychisch abnormes und psychopathisches Erscheinungsbild liefert. Kurt Schneider hat den Psychopathen beschrieben als jemanden, der an seiner Abnormität leidet oder unter dessen Abnormität die Gesellschaft leidet. Im Strafvollzug und in der Sozialtherapie ganz besonders haben wir häufig den Eindruck, daß der weitaus überwiegende Teil der psychopathischen Persönlichkeiten keineswegs an seiner Abnormität leidet, wohl aber stört sich die Gesellschaft an ihnen. Daß wir den Leidensdruck mit seinem bedeutenden Einfluß auf die Behandlungsaussichten bei den Störern bzw. den Störenden vermissen, liegt möglicherweise an unserer verzerrten Wahrnehmung: In einem Gefängnis ist man eben leider allzu häufig gezwungen, sich überwiegend mit dem störenden Verhalten zu beschäftigen und evtl. Leiden wird für uns dann meist nur in der Form erkembar, daß der Gefangene voller "Selbstmitleid" die Gründe für seine Straffälligkeit bei der intoleranten und verständnislosen Gesellschaft sucht und nicht bei sich selbst.

Kurt Schneider stellte die Anlage verantwortlich; dies führt von vornherein zu einem gewissen Behandlungspessimismus. Andererseits auch eine psychisch abnorme Entwicklung, die weniger auf die Anlage und mehr auf die Milieueinflüsse abhebt, wie etwa die sogenannte Entwicklungspsychopathie, läßt bei diesen schwer gestörten Menschen, die häufig jahrzehntelang schädigenden Einwirkungen ausgeliefert waren, wenig therapeutische Fortschritte erwarten. So gesehen befindet sich die unter einem ganz erheblichen Erfolgsdruck stehende Sozialtherapie in einem nur schwer lösbaren Konflikt: Je mehr sie sich am § 65 StGB orientiert und je mehr psychisch schwer abnorme Straftäter sie aufnimmt, desto weniger Erfolge wird sie aufweisen können. Werden aber auf der anderen Seite nur die hoffnungsvolleren Fälle, beispielsweise leichte Neurosen, behandelt, setzt sie sich dem Vorwurf aus, mit einem riesigen Personalund Sachaufwand Gefangene zu behandeln, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne Sozialtherapie nicht wieder straffällig geworden wären.

Diesen Vorwurf muß sich beispielsweise der niedersächsische Justizminister Schwind gefallen lassen. In der Annahme, daß bei Jugendlichen und Ersttätern größere Behandlungserfolge zu erzielen sind, hat er die Aufnahmebedingungen der einzigen Sozialtherapeutischen Anstalt des Landes in Bad Gandersheim ganz erheblich in dieser Richtung verändert. Damit auf der anderen Seite die Sozialtherapeutischen Anstalten keine Sammelanstalten für die Gruppe der mit sozialtherapeutischen Methoden nicht behandelbaren Psychopathen werden, ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber auf die Verwirklichung des § 65 StGB ganz verzichtet und die Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt vollzugsintern auf der Grundlage des § 9 StVollzG regelt. Auch dann werden wir uns gewiß nicht über einen Mangel an psychisch abnormem Patientengut zu beklagen haben.

Ich komme nun zu der Frage, warum eigentlich die Behandlung psychisch abnormer Rechtsbrecher so schwierig ist. Zunächst einmal unterliegt das Erscheinungsbild dieses Syndroms erheblichen Veränderungen. Psychisch Ab-

norme reagieren auf Umwelteinflüsse äußerst empfindlich, diese Menschen lassen sich nur schwer ausrechnen. Häufig erscheinen sie zu Beginn eines Kontaktes sympathisch und zuvorkommend, aber bereits geringfügige Veränderungen der Gesprächsbedingungen können diesen Eindruck völlig verwischen. Viele können Angst und Enttäuschungen sowie die Verwirklichung von Belohnungsaufschub nicht ertragen. Soziale Beziehungen sind oft wenig belastbar und kurzlebig, flammen impulsiv auf wie ein Bündel Stroh und erkalten ebenso rasch. Fast immer setzt ungenügende Zuwendung die erhöhte Kränkbarkeit frei. Darüberhinaus stehen bei vielen unserer Insassen wahnartige Grandiosität und massives Omnipotenzerleben einem außerordentlich schwankenden Selbstwertgefühl gegenüber. Dabei wird der angeschlagene Selbstwert häufig durch ein Übermaß an oraler Befriedigung und motorischen Ausschweifungen, verbunden mit aggressivem Verhalten wie beispielsweise blinder Wut, notdürftig zu reparieren versucht.

Es ist charakteristisch für unsere Insassen, daß sie Konflikte kaum verbalisieren können, sie leben sie, agieren, wehren Realitätsaspekte ab: verdrehen, verneinen, vernichten. Sie leugnen die Täterschaft, verstricken sich in pseudologische Erklärungen, verlagern die Schuld in die Umwelt. Häufig entlasten sie das Erleben der eigenen Unzulänglichkeit, indem sie sich mit den Unzulänglichkeiten ihrer Umgebung beschäftigen: den Unzulänglichkeiten des Personals, der Vollzugsbehörde, der Mitgefangenen. Unzulänglichkeiten, die in der Tat bestehen: die Post, die nicht rechtzeitig ausgegeben wird, Entscheidungen, die auf sich warten lassen, Behandler, die nicht rund um die Uhr auf Abruf zur Verfügung stehen.

Ich glaube, man kann verstehen, daß es unter diesen Bedingungen manchen Behandlern ungemütlich wird, insbesondere dann, wenn sie nicht erkennen, daß Agieren und Rationalisieren kein Zeichen von niedriger Gesinnung oder Unverschämtheit darstellen, sondern Ausdruck von Angst und Abwehr sind, vergleichbar mit Verlegenheitskonfabulationen. Viele der Behandler gehen nicht selten abends nach Hause und fragen sich, ob sie sich wirklich dies alles noch gefallen lassen müssen. Die Behandlung der Behandler, Supervision, erscheint dringend angezeigt. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht und nicht nur die Psychotherapeuten, sondern beispielsweise auch die Vollzugsbeamten daran teilnehmen lassen.

Es ist keine Frage, daß sich der ständige Kampf des Insassen mit der Realität ganz erheblich auf die Beziehung zu seinen Behandlern auswirkt. Für den Behandler ist es ein mühsames Geschäft, den Gefangenen immer und immer wieder mit seinen schiefen Realitätswahrnehmungen zu konfrontieren. Wer hier nachgibt und sich in falscher mitleidvoller Solidarität mit dem Gefangenen und seiner verzerrten Wirklichkeit identifiziert, wird zwar von den Insassen als wahrer Therapeut gefeiert, der "sich für mich einsetzt", aber er gerät in die seit eh und je vom Gefangenen angebotenen Beziehungsfallen, bestätigt den Gefangenen in seinen Schwierigkeiten und verhindert die für den therapeutischen Prozeß so notwendige Realitätsprüfung.

Meines Erachtens erfordert die Behandlung psychisch abnormer Rechtsbrecher in der Regel vom Behandler ein konsequentes aktives Anfassen der Realitäts-

abwehr. Aber nun bedeutet selbst für psychisch gesunde Menschen das Antasten ihrer subjektiven Realität eine Kränkung, und für psychisch abnorme Rechtsbrecher bleibt häufig nur die Steigerung der Abwehr, was meist gleichbedeutend ist mit der Aufkündigung der Mitarbeit in der Behandlung. Der Gefangene beantragt die Rückverlegung in den Regelvollzug, also eine Lösung des Konflikts mit der Realität durch körperliche Flucht. Hier wird deutlich, daß die Frage "Therapie vor oder hinter Gittern?" eher akademischen oder politischen Charakter hat. Bei den hier vorliegenden immensen Vermeidungsneigungen liegt die Behandlungschance anfangs allenfalls in der Indikation: "Therapie unter Verschluß".

Für dieses Konfrontieren mit der Realität muß meines Erachtens zunächst einmal die verzerrte Wirklichkeit des Gefangenen als sein subjektives Erleben anerkannt werden, denn nur diese Realitätsform ist ihm zugänglich. Jemanden ernst nehmen macht ihn bedeutungsvoll und läßt sein Selbstwerterleben zu realem Selbstvertrauen wachsen. Das stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Behandlers. Für den psychisch abnormen Rechtsbrecher ist es normal, wenn er seine Kontakte vor allem unter dem Gesichtspunkt egoistischer Wunscherfüllung eingeht. Voller Erleichterung nutzen es unsere Gefangenen aus, wenn sie in der Anstalt unter Belastung gleichsam im Pendelverkehr verschiedene Ansprechpartner meisterhaft gegeneinander ausspielen und sie sich auf die für sie jeweils vorteilhaftere Seite schlagen können. Dabei prüft der Gefangene die Zuverlässigkeit seines Behandlers immer und immer wieder aufs neue. So gesehen sind Vertrauen und Sicherheit hier weniger Voraussetzung für die Therapie, sondern ihr Ergebnis, das Ergebnis viele Male wiederholter Beziehungsprüfungen.

Der psychisch abnorme Rechtsbrecher muß also in einer von Zuverlässigkeit geprägten Zweierbeziehung als Erwachsener jene Erfahrungen nachholen, die er in seiner frühen Kindheit nicht machen durfte.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigsburg auf dem Hohenasperg haben wir im letzten Jahr eine Analyse einiger unserer Behandlungsmißerfolge vorgenommen. In Einzelfalluntersuchungen haben wir bei Gefangenen, die in den letzten zwei Jahren bereits während des laufenden Vollzugs neue Straftaten begingen, also vor der Entlassung im Urlaub, beim Ausgang oder im Freigang, den Verlauf der Behandlung in der Anstalt betrachtet, insbesondere den Verlauf der Beziehung des Gefangenen zu seinen Behandlern.

Gewiß kann man darüber streiten, ob die erneute Straffälligkeit aus psychologischer Sicht immer mit einem Behandlungsmißerfolg gleichgestellt werden kann. Aber nach dem Strafvollzugsgesetz treten wir ja an, um Straffreiheit zu erzielen, also mißt die Gesellschaft unsere Arbeit in erster Linie an der Rückfallquote und weniger an dem Ausmaß der psychischen Stabilität, die wir bei dem Gefangenen durch unsere Behandlung herstellen.

So betrachtet haben wir bei unseren Versagern feststellen müssen, daß wir der Gestaltung und dem Verlauf unserer Beziehungen zu diesen Gefangenen zu wenig Beachtung geschenkt haben. In vielen Fällen waren unsere Beziehungen zu diesen Gefangenen letztlich nur eine Wiederholung der gleichen kranken Beziehungen, die sie in Freiheit mit anderen hatten. So konnte bei einigen der

Rückfälligen anhand der Vorgeschichte aufgezeigt werden, daß sie auf den Abbruch bzw. den drohenden Abbruch von Beziehungen besonders empfindlich nämlich mit Straffälligkeit - reagierten, so auch auf den drohenden Abbruch bzw. die Verminderung unserer Beziehung zu ihnen, als nämlich beispielsweise durch die Kündigung eines Behandlers dem Gefangenen in seiner therapeutischen Beziehung Ähnliches widerfuhr wie vorher draußen in Freiheit. Andere Gefangene hatten auch in der Therapie nicht gelernt, mit ihrem Behandler über die Qualität der Beziehung zu reden, die man gerade miteinander hatte, und sie vergewaltigten so im Freigang erneut, weil sie wie bereits früher zur Beziehungsklärung mit dem Partner nicht ausreichend fähig waren. Ein anderer Gefangener hatte es, ohne daß wir es ausreichend in den Griff bekamen, während der Behandlung in der Anstalt immer wieder verstanden, die Auseinandersetzung mit seinem Therapeuten zu vermeiden, um direkt höheren Orts bei der, in diesem Fall väterlich gewährenden Anstaltsleitung, mit seinen Schwierigkeiten vorstellig zu werden, um so die "böse Stiefmutter", den Behandler, zu umgehen, für den Gefangenen eine Wiederholung der neurotischen Situation in der Kindheit.

Diese Beispiele mögen ausreichen. Insgesamt zeigten uns die Ergebnisse unserer Einzelfallanalyse, die natürlich keinesfalls statistisch signifikante und repräsentative Zahlenwerte erbringen konnte, daß die Gestaltung der Beziehung zum Gefangenen einen äußerst wichtigen Aspekt der Behandlung darstellt, den wir in fast allen diesen Fällen nicht genügend beachtet hatten. Darüber hinaus hatten Falldarstellungen von positiv verlaufenen Behandlungen ohne erneute Straffälligkeit auch nach der Entlassung ebenfalls auf die Bedeutung der Beziehung der Behandler zum Gefangenen abgehoben.

Natürlich sage ich nichts Neues, wenn ich für die Therapie die Klärung von Beziehungsproblemen fordere, aber ich erinnere daran, weil wir die Erfahrung machen mußten, daß in der Hektik des Resozialisierungsalltags aufgrund der Vielzahl von Beziehungsgefügen in solch einer Anstalt und im Hinblick auf die Neigung des psychisch abnormen Gefangenen, seine alten neurotischen Beziehungsfallen erneut aufzustellen, und man nie die Zeit und Konsequenzen aufbringt, alle diese Fallen Stück für Stück und ausnahmslos zu entschärfen, daß in solch einer Situation schon mal etwas übersehen wird, was dann zu schwerwiegenden Behandlungsmißerfolgen führen kann.

Für die weitere Behandlung unserer psychisch abnormen Rechtsbrecher haben wir uns vorgenommen, mehr als bisher darauf zu achten, wie sich die Kontakte des Gefangenen in der Anstalt gestalten, ob überhaupt Kontakte vorhanden sind, welcher Art sie sind, wie sie sich entwickeln und ob sie möglicherweise genauso ablaufen wie sie immer schon abgelaufen sind.

Bevor ich schließe, möchte ich noch darauf hinweisen, daß Psychotherapie bei psychisch abnormen Rechtsbrechern natürlich kein Allheilmittel darstellt, ja häufig bedarf sie sogar einer Ergänzung. In einer Sozialtherapeutischen Anstalt kann die Psychotherapie immer nur eine mögliche Methode unter mehreren sein. In den letzten Jahren sind wir immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß sich viele unserer Insassen aufgrund ihrer geringen sprachlichen Fertigkeiten kaum für psychotherapeutische Maßnahmen eignen, daß bei einem

großen Teil psychisch abnormer Rechtsbrecher eine aufdeckende Vorgehensweise nicht angezeigt erscheint und daß bei vielen Analysierten das Bewußtmachen häufig nicht ausreicht, weil sie ihr neues Wissen nicht in entsprechende Taten umsetzen können.

Aus diesem Grunde fanden in der letzten Zeit die Methoden des Sozialen Trainings - meist ergänzend zur Psychotherapie - zunehmend Einlaß in den sozialtherapeutischen Maßnahmenkatalog. Das Justizministerium Baden-Württemberg ist gegenwärtig dabei, das Soziale Training landesweit in allen Vollzugsanstalten einzuführen. Es handelt sich dabei um problemorientierte alltagsbezogene Kursveranstaltungen, in denen Straftätern gleichsam das ABC des täglichen Lebens vermittelt werden soll - neben Schul- und Berufsbildung eine zusätzliche Bildungsmaßnahme: soziale Weiterbildung. Diese Behandlungsmethode hebt vor allem den Trainingsaspekt hervor, das Einüben neuer Verhaltensweisen, learning by doing, beispielsweise im Rollenspiel. Hier wird der Gefangene befähigt, das vermittelte soziale Wissen auch in die Tat, in Verhalten, soziales Verhalten umzusetzen. Denn viele unserer Resozialisierungsbemühungen scheitern letztendlich doch daran, daß die Gefangenen - und das gilt auch für die Gruppe der psychisch Abnormen – das Gelernte später nach der Entlassung nicht ausreichend anwenden können. Die Bedeutung der Psychotherapie für den Strafvollzug sei unbestritten, und Soziales Training bleibt zugegebenermaßen doch ziemlich an der Oberfläche. Aber gerade die häufig sehr einfach strukturierten psychisch Abnormen lernen durch wiederholtes Einüben neuer Verhaltensweisen häufig schneller und nachhaltiger als durch Überlegen, Analysieren und Lernen durch Einsicht.

Ich halte es für einen mutigen Schritt, wenn das Justizministerium Baden-Württemberg den Gefangenen in allen Vollzugsanstalten des Landes solche Sozialen Trainings anbieten will. Derzeit werden auf einer Reihe von Tagungen die dafür notwendigen Trainer geschult. Darüber hinaus wird ein Leitfaden erarbeitet, der demnächst an alle Trainer ausgegeben werden soll und eine Art Handanweisung für die Durchführung derartiger Trainings darstellt.

Psychisch abnorme Rechtsbrecher sind für die Behandler im Strafvollzug fast durchweg wie gespritztes Obst: Das Innere kann unter dem Einfluß von Wärme im Laufe der Zeit zu einer wohlschmeckenden süßen Frucht heranreifen, vergißt man aber die Oberfläche, die Schale, zu waschen, bleiben die gespritzten Äpfel für den menschlichen Körper Gift. Nur ein gesunder Kern und eine gesunde Schale machen Obst genießbar. Der gute Obstanbauer wird Schale und Kern gleichermaßen im Auge behalten. Wenn dies nicht geschieht, erntet er allemal nur faules Obst.

### RESUME

Les détenus d'établissements pénitentiaires paraissent se faire remarquer de plus en plus par de sérieux dérangements de personnalité. Cela dépend entre autres du fait que les juges condamnent d'avantage à des amandes et des peines avec sursis et que seul les "incorrigibles" sont internés. Le paragraphe 65 du CP, dont la réforme a été repoussé à plusieurs reprises, influence d'une façon au moins directive la pratique d'admission de beaucoup d'établissements de thérapie sociale en Allemagne et renvoie justement les cas les moins prometteurs en thérapie sociale. De plus, les détenus qui ne peuvent pas compter sur un allégement de leur peine à cause du degré de leur anomalie, désirent de plus en plus suivre une thérapie sociale, aussi en raison de l'attraction croissante de la détention normale. Le travail en thérapie sociale ne peut rester sans conséquences si d'une part un nombre augmentant de détenus difficiles est emprisonné et d'autre part, sont votées des lois d'exécution pénales libérales prévoyants un grand nombre de mesures orientées vers l'extérieur, qui toutefois n'entre pas en question pour la majorité des détenus. La thérapie sociale se trouve dans un conflit difficile à surmonter: il est moins probable d'arriver à des résultats d'un traitement avec des délinquants gravement anormaux. Mieux est de s'occuper des cas plus légers pour lesquels par contre les dépenses sont éventuellement trop élevées. Au sujet de traitement de délinquants psychiquement anormaux, il semble que la prise en main active de la perception déformée de la réalité est particulièrement urgente. Les problèmes de liaison qui se présente alors, ne sont souvent pas assez pris en considération comme le montre les recherches sur des cas individuels de l'établissement de thérapie sociale de Ludwigsburg.

En complément de la psychothérapie ainsi qu'en mesure indépendante de traitement, on peut proposer le "Training social" que le ministère de la justice de Baden-Württemberg introduit ces temps-ci dans touts les établissements de l'état.

### SUMMARY

An increasing number of prison inmates seem to have personality disturbance problems. This connected with, amongst others, the fact that judges, instead of imposing imprisonment, tend to pass more fines and probation judgments. They almost only imprison the so-called "incorrigible" these days. The continually postponed reform paragraph 65 StGB (which influences the present admittance practice in many socialtherapeutic institutes in West Germany not only as a directive), refers exactly the least hopeful cases to socialtherapeutic treatment. In addition to this, more and more prisoners, who cannot expect a slackening of their prison sentence because of the seriousness of their disturbance, want to undergo social therapy, especially because of the increasing attraction of the treatment received in institutions.

It cannot remain without consequences on socialtherapeutic work if, on the one hand, increasingly more difficult delinquents are imprisoned and, on the other hand, liberal laws of penal administration, which foresee a number of externally orientated measures (to which the majority of prisoners are not suited), are disposed of. Social therapy finds itself in a conflict which is difficult to solve: The success of treatment of extremely mentally abnormal criminals is unlikelier than when less extreme cases are dealt with, which might involve larger financial sums. During treatment of mentally abnormal criminals, the active grasping of the patient's distorted perception of reality should be the most important matter to be concentrated upon. Occurring problematic relations are unfortunately not taken enough notice of in most cases, as shown by the individual case investigation of Ludwigsburg Socialtherapeutic Institution. "Social Training" is suggested as an extension of psychotherapy just as much as an independent measure of treatment. At present, the ministry of justice in Baden-Württemberg is introducing this measure in all penitentiary institutions in the district.

Rainer Goderbauer Regierungspsychologierat z.A., stv.Anstaltsleiter Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigsburg, Sitz Hohenasperg D-7144 Asperg